

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

vom 16. Mai 1965 (Stand 1. Juni 2016)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrats vom 26. April 1963¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich a) Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a)* das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, insbesondere der Zweckverbände, der Gemeindeverbände und der Konfessionsteile sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) den Rechtsschutz in Verwaltungstreitsachen.

² Den Verwaltungsbehörden gleichgestellt sind Private und private Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsbefugnisse ausüben.

Art. 2 b) Ausnahmen*

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eidgenössische Erlasse und kantonale Gesetze abweichende Vorschriften enthalten.

¹ ABl 1963, 429.

² Abgekürzt VRP. nGS 3, 477; nGS 9, 141; nGS 16–35; nGS 19–117; nGS 22–51; nGS 29–43; nGS 32–63; nGS 39–64; nGS 42–56. Vom Grossen Rat erlassen am 3. Februar 1965; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 16. Mai 1965; vom Bundesrat genehmigt am 18. Januar 1966; in Vollzug ab 1. Juli 1966.

951.1

² Abweichende Vorschriften kantonaler Verordnungen sind zulässig, soweit ein eidgenössischer Erlass oder ein kantonales Gesetz die Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechtsschutzes in Verwaltungsstreitsachen auf den Verwaltungsweg verweisen.

³ Den kantonalen Gesetzen gleichgestellt sind die allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschlüsse und die vom Kantonsrat genehmigten rechtsetzenden Staatsverträge.

Art. 3 *Zuständigkeitskonflikte* a) *innerhalb von Verwaltung oder Justiz*

¹ Streitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden über ihre Zuständigkeit werden von der übergeordneten Verwaltungsbehörde entschieden.

² Streitigkeiten zwischen Gerichten über ihre Zuständigkeit als Organe der Verwaltungsrechtspflege werden vom Kantonsgericht entschieden. Ist die Verwaltungsrekurskommission, das Versicherungsgericht oder das Verwaltungsgericht beteiligt, so entscheidet das Verwaltungsgericht.*

³ Hält sich keine Behörde für zuständig, so ist der Entscheid über die Zuständigkeit von jener Behörde zu veranlassen, die zuerst angegangen wurde. Halten sich mehrere Behörden für zuständig, so ist der Entscheid über die Zuständigkeit von jener Behörde zu veranlassen, welche die Zuständigkeit der zuerst angegangenen oder zuerst tätig gewesenenen Behörde bestreitet.

Art. 4* b) *zwischen Verwaltung und Justiz*

¹ Können sich Verwaltungsbehörden und Gerichte über ihre Zuständigkeit nicht einigen, entscheiden darüber Regierung und Kantonsgericht in gegenseitigem Einvernehmen.

² Ist die Verwaltungsrekurskommission, das Versicherungsgericht oder das Verwaltungsgericht beteiligt, entscheiden Regierung und Verwaltungsgericht in gegenseitigem Einvernehmen.

³ Können sich Regierung und Kantonsgericht oder Regierung und Verwaltungsgericht nicht einigen, entscheidet der Kantonsrat.

Art. 5 *Rechtshilfe*

¹ Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte als Organe der Verwaltungsrechtspflege sind unter sich zur Rechtshilfe verpflichtet.

² Über die Gewährung von Auskünften aus Steuerakten entscheidet das zuständige Departement.³⁴

³ Entstehen Anstände über die Rechtshilfe, so finden Art. 3 und 4 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil: Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

(2.)

Art. 6 *Behörden* a) *Zuständigkeit*

¹ Die örtliche und die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

² Die Verwaltungsbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

Art. 7* b) *Ausstand*

¹ Behördemitglieder sowie öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von sich aus in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

² Behördemitglieder, die in einer Streitsache bereits bei einer Vorinstanz mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.

Art. 7^{bis}* c) *Entscheid über Ausstand*

¹ Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

- a) von Mitgliedern einer Kollegialbehörde die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen;
- b) von Präsidenten der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes der Verwaltungsgerichtspräsident;

³ In der Regel das Finanzdepartement; Art. 24 lit. c GeschR, sGS 141.3.

⁴ Art. 93 Abs. 3 StG, sGS 811.1.

951.1

- c) von Richtern und Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident;
- d) von Sachverständigen die auftraggebende Stelle;
- e) in den übrigen Fällen die Aufsichtsinstanz.

² Über den Ausstand des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet dessen Stellvertreter.

Art. 8* *Beteiligte* a) Grundsatz

¹ An einem Verwaltungsverfahren können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beteiligt sein.

² Bezeichnen Streitgenossen oder andere Mitbeteiligte keine gemeinsame Zustelladresse, kann die Behörde die Zustellung an einen Beteiligten zuhanden der übrigen oder auf Begehren Einzelzustellung verfügen.

Art. 9* b) Handlungsfähigkeit

¹ Die Handlungsfähigkeit für das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁵, soweit das öffentliche Recht nichts anderes bestimmt.

² Ist ein Beteiligter oder sein Vertreter unfähig, die Angelegenheit gehörig zu führen, so kann die Behörde die Bestellung eines Rechtsbeistandes verlangen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Kosten des Beteiligten einen Rechtsbeistand bestellen.

Art. 10 c) Verbeiständung und Vertretung

¹ Die Beteiligten können sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen gefordert wird, vertreten lassen.

² Auf Verlangen der Behörde hat sich der Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

³ ...*

Art. 10^{bis}* d) Wohnsitz oder Sitz im Ausland

¹ Beteiligte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland bezeichnen eine Zustelladresse in der Schweiz oder einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

⁵ Art. 12 bis 19 sowie 54 und 55 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

² Kommt ein Beteiligter dieser Pflicht nicht nach, werden Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan eröffnet oder wird er als unentschuldigt abwesend behandelt.

Art. 11 Eingaben*

¹ Begehren sind auf Verlangen der Behörde mit einer kurzen Begründung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

² Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

³ Eingaben an eine unzuständige Stelle werden von dieser der zuständigen Stelle übermittelt. Der Absender ist hievon zu benachrichtigen. Wird die Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen Stelle eingereicht, gilt die Frist als eingehalten.

Art. 11^{bis} Elektronische Einreichung*

¹ Eingaben und Beilagen können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde diese Form zugelassen hat. Die Behörde veröffentlicht ihre Adresse für elektronische Eingaben im Internet.

² Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur des Absenders versehen sein. Die Behörde bestimmt das Format der Übermittlung.

³ Die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ kann verlangen, dass Eingabe und Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

Art. 12 Ermittlung des Sachverhaltes *a) im allgemeinen*

¹ Die Behörde oder das von ihr beauftragte Verwaltungsorgan⁶ ermittelt den Sachverhalt und erhebt die Beweise von Amtes wegen durch Befragen von Beteiligten, Auskunftspersonen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeignete Weise.

² Sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses keine besonderen Erhebungen nötig, so sind nur die von den Beteiligten angebotenen und die leicht zugänglichen Beweise über erhebliche Tatsachen aufzunehmen.

⁶ Art. 23 lit. c StVG, sGS 140.1; ErmV, sGS 141.41.

951.1

Art. 13* *b) Aussagen*

¹ Für den Beweis durch Parteiaussagen, Zeugen und Sachverständige gelten sachgemäss die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008.⁷

Art. 14 *c) Ausnahmen in Steuersachen*

¹ In Steuersachen sind Dritte nur auskunfts- und vorlagepflichtig, soweit besondere Vorschriften der Steuergesetzgebung⁸ dies vorsehen.

Art. 15 *Rechtliches Gehör*

¹ Personen und Behörden, gegen die sich eine Eingabe richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Eingabe nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

² Verfügungen, die erheblich belasten, sind nur zulässig, wenn die Betroffenen den wesentlichen Sachverhalt kennen und Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Ausgenommen ist die Veranlagung von Steuern, Taxen und Gebühren.

³ Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn wegen Gefahr sofort verfügt werden muss.

Art. 15^{bis}* *Übersetzung und andere Hilfsmittel*

¹ Können sich Behörde, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

² Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sachgemäss angewendet.

³ Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.

Art. 16 *Akteneinsicht*

¹ Die Beteiligten haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

² Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss so weit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.

⁷ SR 272, Art. 160 ff., 169 ff., 183 ff. und 192.

⁸ Vgl. StG, sGS 811.1.

³ ...*

Art. 17 Fristansetzung

¹ Die Behörde setzt den Beteiligten für die Mitwirkung angemessene Fristen an.

² Werden die Fristen nicht eingehalten, so kann die Behörde ohne Rücksicht auf die Säumigen verfügen, wenn sie dies angedroht hat.

Art. 18 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Die Behörde kann zur Erhaltung des Zustandes oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen vorsorgliche Massnahmen treffen.

² Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.*

Art. 19 Neue Vorbringen

¹ Die Beteiligten können bis zum Abschluss des Verfahrens neue Begehren stellen und sich auf neue Tatsachen, Beweismittel und Vorschriften berufen.

Art. 20 Verfahrensleitung bei Kollegialbehörden

¹ Für Kollegialbehörden kann der Vorsitzende oder ein beauftragtes Organ⁹ verfahrensleitende Anordnungen treffen.

Art. 21 Beschlussfassung
a) im allgemeinen

¹ Die Behörde fasst ihren Beschluss aufgrund des Sachverhaltes und der massgeblichen Vorschriften.

² Sie ist an Begehren von Beteiligten nicht gebunden.

³ Sie würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.

Art. 22 b) von Kollegialbehörden¹⁰

¹ Kollegialbehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sind Ersatzmitglieder gesetzlich vorgesehen, so muss die Behörde vollzählig besetzt sein.

⁹ Art. 23 lit. c StVG, sGS 140.1; ErmV, sGS 141.41.

¹⁰ Vgl. auch Art. 101 GG, sGS 151.2.

951.1

² Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende stimmt.

³ Die Geschäftsordnung kann Zirkulationsbeschlüsse vorsehen.

Art. 23 c) *Präsidialverfügung*

¹ In Fällen, die keinen Aufschub gestatten und in denen die Gesamtbehörde nicht rechtzeitig einberufen werden kann, verfügt der Vorsitzende an deren Stelle.

² Er hat in der nächsten Sitzung der Gesamtbehörde darüber zu berichten.

Art. 24* *Verfügungen* a) *Inhalt*

¹ Die Verfügung soll enthalten:

- a) die Tatsachen, die Vorschriften und die Gründe, auf die sie sich stützt;
- b) den Rechtsspruch der Behörde;
- c) die Festsetzung der Kosten und der Kostentragungspflicht;
- d) die Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Frist und die Instanz. Wurde ein Vorladungstermin oder eine Frist versäumt, bezieht sich die Belehrung auch auf die Wiederherstellung;
- e) die Daten der Verfügung und der Zustellung.

² Vorbehalten bleiben Abweichungen im nichtschriftlichen Verfahren und, wenn ein ordentliches Rechtsmittel offensteht, Abweichungen gegenüber Abs. 1 Bst. a in Angelegenheiten, in denen gleichartige Verfügungen in grosser Zahl ergehen.

Art. 25 b) *Eröffnung*

¹ Die Verfügung ist den Betroffenen zu eröffnen. Als Betroffene gelten auch Dritte, deren eigene schutzwürdige Interessen durch die Verfügung berührt werden.

² Die Verfügung ist schriftlich zu eröffnen, ausgenommen in den Fällen, wo Gefahr im Verzug liegt oder eine Angelegenheit in Anwesenheit des Betroffenen sofort erledigt wird.

³ Ist die Verfügung mündlich eröffnet worden, so können die Betroffenen innert fünf Tagen die schriftliche Eröffnung verlangen.

Art. 26* c) *öffentliche Bekanntmachung*

¹ Verfügungen werden durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan eröffnet, wenn der Betroffene unbekannten Aufenthaltes ist und keinen Vertreter mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat oder wenn er im Ausland Wohnsitz oder Sitz hat und keine Zustelladresse bezeichnet.

² Ist die gleiche Verfügung an eine grössere Zahl von Personen oder an nicht einzeln bestimmte Personen gerichtet, ist sie durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen.

Art. 26^{bis} Elektronische Zustellung*

¹ Mit schriftlicher Zustimmung des Beteiligten können Zustellungen elektronisch erfolgen.

Art. 27 Wiedererwägungsgesuche

¹ Wiedererwägungsgesuche sind zulässig, begründen aber keinen Anspruch auf eine Stellungnahme der Behörde in der Sache und hemmen den Fristenlauf nicht.

Art. 28 Widerruf

¹ Verfügungen können durch die erlassende Behörde oder durch die Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn der Widerruf die Betroffenen nicht belastet oder wenn er aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist.

² Erleidet jemand, der im Vertrauen auf die widerrufene Verfügung gutgläubig Aufwendungen oder Vorkehren getroffen hat, durch den Widerruf Schaden, so hat er Anspruch auf billige Entschädigung, wenn ihn am Widerruf kein Verschulden trifft. Der Anspruch richtet sich gegen das Gemeinwesen, dessen Organ die widerrufene Verfügung getroffen hat.

³ Verfügungen in Abgabesachen, die mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht oder nicht mehr anfechtbar sind, können nicht widerrufen werden. Vorbehalten bleiben Änderungen der Verfügung bei schuldhafter Nichtentrichtung einer Abgabe oder in Wiederaufnahmeverfahren gemäss Art. 81 ff. dieses Gesetzes und in Revisionsverfahren gemäss Art. 197 des Steuergesetzes.^{11*}

Art. 29 Rückgabe von Urkunden und anderen Sachen

¹ Ist eine Verfügung widerrufen oder ist ihre Rechtswirkung aus einem anderen Grunde nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Behörde die Urkunden oder anderen Sachen, die zum Nachweis von Rechten aus der Verfügung oder zu deren Ausübung bestimmt waren, ohne Entschädigung zurückfordern.

² Wird an solchen Urkunden oder anderen Sachen ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht, so können sie wieder ausgehändigt werden, nachdem die Behörde sie als ungültig gekennzeichnet hat.

11 sGS 811.1.

951.1

Art. 30 Zeitbestimmungen*

¹ Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung sachgemässe Anwendung.¹²

² Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden;
- b) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012¹³;
- c) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen;
- d)* in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt;
- e)* im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach dem Steuergesetz vom 9. April 1998¹⁴.

³ Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis e dieser Bestimmung hingewiesen.*

Art. 30^{bis} Gesetzliche Fristen*

¹ Gesetzliche Fristen haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 30^{ter} Wiederherstellung*

¹ Ausser nach Art. 148 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁵ kann die Wiederherstellung auch angeordnet werden, wenn der Verfahrensgegner zustimmt.

² Es können weitergezogen werden:

- a) der Wiederherstellungsentscheid betreffend einen End- oder Teilentscheid nach den Vorschriften, die für diesen gelten;
- b) der Entscheid über die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist nach den Vorschriften, die für den Entscheid über das Rechtsmittel gelten.

Art. 31 Ordnungsstrafen*

¹ Mit mündlichem oder schriftlichem Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.– wird bestraft, wer als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter:

- a) das Verfahren mutwillig eingeleitet hat oder führt;

12 SR 272.

13 sGS 912.5.

14 sGS 811.1.

15 SR 272.

- b) im Verfahren gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Behörde oder des von ihr beauftragten Organs verletzt;
- c) im Verfahren gute Sitte und Anstand verletzt.

² Zuständig ist die Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist.

³ Die Bussen fallen dem Gemeinwesen zu, dessen Behörde sie auferlegt hat.

Art. 31^{bis} Ergänzende Vorschriften*

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über die elektronische Übermittlung.

Dritter Teil: Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen (3.)

A. Organisation (3.1.)

Art. 32 Organe*

¹ In Verwaltungsstreitsachen entscheiden:

- a) die oberste Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt;
- b) die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht;
- c) die Regierung;
- c^{bis}) das Departement;
- d) das Verwaltungsgericht;
- e) der Einzelrichter des Kreisgerichtes, das Kreisgericht und das Kantonsgericht.

Abis. Allgemeine Vorschriften für das Verfahren vor Gerichten* (3.1^{bis}.)

Art. 33 Geschäftsleitung*
a) im Allgemeinen

¹ Der Präsident leitet die Geschäfte des Gerichtes.

² Ist das Gericht in Abteilungen oder Kammern gegliedert, stehen die Befugnisse des Präsidenten dem Abteilungs- oder Kammerpräsidenten zu.

³ Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.

Art. 34 b) Übertragung von Befugnissen*

¹ Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen.

951.1

² Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.

Art. 35 Eingaben*
a) Zahl der Exemplare

¹ Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gericht und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.

² Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einreichenden erstellt werden.

Art. 36 b) Beschränkung auf das Wesentliche*

¹ Begehren und Begründung sind auf das Wesentliche zu beschränken.

² Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.

³ Vorbehalt bleibt die Auflage von Kosten oder einer Ordnungsstrafe.

Art. 37 Beschlussfassung*
a) Vollzähligkeit

¹ Um Recht zu sprechen, muss das Gericht vollzählig sein.

² Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Art. 38 b) Änderung der Zusammensetzung*

¹ Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, ist dies den Beteiligten mitzuteilen.

² Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligter liegt.

Art. 39 c) Zirkulationsbeschlüsse*

¹ Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden:

- a) über Eingaben, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind;
- b) wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Geschäftsordnung es vorsieht.

² Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen.

Art. 39^{bis} Präsidialverfügung

¹ Der Präsident kann verfügen über:

- a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder aus andern Gründen offensichtlich unzulässige Eingaben;
- b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind.

² Er begründet die Verfügung kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von vierzehn Tagen, innert der durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.

Art. 39^{ter} Unterzeichnung*

¹ Präsident und Gerichtsschreiber unterzeichnen die Entscheide des Gerichtes.

² Ist der Präsident oder der Gerichtsschreiber verhindert, unterzeichnet stellvertretend ein Richter, der beim Entscheid mitgewirkt hat.

³ Für die elektronische Zustellung genügt die elektronische Signatur des Gerichtes.

Art. 39^{quater} Veröffentlichung*

¹ Das Gericht kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekannt geben.

² Das Gericht veröffentlicht Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung.

³ Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.

B. Rekurs

(3.2.)

Art. 40 Rekursinstanzen*

a) oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde usw.

¹ Verfügungen unterer Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde einer Körperschaft oder einer Anstalt weitergezogen werden.

² Gemeinden können durch rechtsetzendes Reglement bestimmen, dass Verfügungen und Entscheide unterer Instanzen unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden können.

Art. 41* *b) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungsgerichtes*

¹ Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) Sozialhilfe: Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;
- b) Arbeitnehmerschutz:
 - 1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
 - 2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;
- c) Berufsbildung: Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Landwirtschaft:
 - 1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
 - 2. Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;
 - 3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturverbesserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
 - 4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgesetzes;
- e) Schätzungen:
 - 1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
 - 2. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinde oder des Kantons oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Wasserbaugesetz;
 - 3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
 - 4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzbereinigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;
- f)* ...
- g) öffentliche Dienstpflichten:
 - 1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
 - 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachpflicht;
 - 3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;

- g^{bis}) Strassenverkehr: Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden;
- h) Abgaben:
1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerauscheidungen;
 2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;
 3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
 4. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
 5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;
 7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;
- i) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

Art. 41^{bis}* ...

Art. 41^{ter}* *bbis) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Kantonsgerichtes*

¹ Gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Verfügungen nach Art. 439 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁶ kann bei der Verwaltungsrekurskommission Beschwerde erhoben werden.

Art. 42* *c) Versicherungsgericht*

¹ Beim Versicherungsgericht können mit Rekurs angefochten werden:

- a) Verfügungen und Einspracheentscheide, gegen die nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹⁷ Beschwerde erhoben werden kann;

¹⁶ SR 210.

¹⁷ SR 830.1.

951.1

- a^{bis}) Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt über ausserordentliche Ergänzungsleistungen;
- a^{ter}) Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates über Mutterschaftsbeiträge und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;
- b) ...
- b^{bis}) ...
- b^{ter}) Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen über Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen;
- c) Einspracheentscheide der Durchführungsstellen der Kinderzulagengesetzgebung;
- d) ...
- e) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an das Versicherungsgericht vorsieht.

² Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorschreibt.

Art. 43* ...

Art. 43^{bis}* e) *Departement*

¹ Sofern nicht der Weiterzug an die Verwaltungsrekurskommission, an das Versicherungsgericht oder an die Regierung offensteht, können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden:

- a)* Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, ausgenommen des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung;
- b)* Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden des Staates, ausgenommen des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen und des Gesundheitsrates.

Art. 43^{ter}* f) *Sprungbeschwerde*

¹ Wenn gegen den Rekursentscheid die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offensteht, können Regierung und zuständiges Departement mit Zustimmung des Rekurrenten auf den Entscheid verzichten und die Streitsache als Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Erledigung überweisen.

Art. 44* *g) bei vorsorglichen und Vollstreckungsmassnahmen von Verwaltungsbehörden*

¹ Vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen von Verwaltungsbehörden, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rekursinstanz anfechtbar.

² Für die Regierung entscheidet das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.

³ Entscheide über Vollstreckungsmassnahmen sind endgültig.

Art. 45* *Rekursberechtigung*

¹ Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheides ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.

² Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Rekursrecht auch der zuständigen Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu.

Art. 46 *Rekursgründe*

¹ Mit dem Rekurs können alle Mängel der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides geltend gemacht werden, besonders die Unzuständigkeit der erlassenden Behörde, der Verstoss gegen wesentliche Form- und Verfahrensvorschriften, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes sowie die Rechtswidrigkeit und die Unangemessenheit des Inhaltes der Verfügung oder des Entscheides.

² Im Bereich der Autonomie¹⁸ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt kann sich der Rekurrent vor der kantonalen Rekursinstanz nicht auf die Unangemessenheit der Verfügung oder des Entscheides berufen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, in denen eine Körperschaft oder eine Anstalt Staatsbeiträge erhält.*

³ Neue Begehren sind zulässig.

Art. 47 *Rekursfristen*

¹ Der Rekurs kann innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

² Rekurse gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen sind innert fünf Tagen anzubringen.

18 Art. 89 KV, sGS 111.1; Art. 155 Abs. 4 GG, sGS 151.2.

951.1

³ Aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung erwächst den Betroffenen kein Nachteil.*

Art. 48 *Einreichung des Rekurses* a) *im allgemeinen*

¹ Der Rekurs ist der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen.

² Fehlen Antrag, Darstellung des Sachverhaltes, Begründung oder Unterschrift, so fordert die Rekursinstanz oder ein von ihr beauftragtes Organ¹⁹ den Rekurrenten unter Ansetzung einer Frist auf, den Rekurs zu ergänzen. Die Ergänzung kann zu Protokoll gegeben werden.

³ Mit der Aufforderung zur Ergänzung ist anzudrohen, dass nach unbenützter Frist auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

Art. 49* ...

Art. 50 c) *Beilagen*

¹ Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid samt allfälligen Beweismitteln beizulegen. Soweit das nicht möglich ist, sind sie zu bezeichnen.

² Genügt der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so fordert die Rekursinstanz oder ein von ihr beauftragtes Organ²⁰ den Rekurrenten unter Ansetzung einer Frist auf, die Verfügung oder den Entscheid und die Beweismittel nachträglich beizubringen.

³ Mit der Aufforderung zur nachträglichen Beibringung ist anzudrohen, dass nach unbenützter Frist aufgrund der Akten entschieden werde.

Art. 51* *Aufschiebende Wirkung*

¹ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht aus wichtigen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet.

² Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen. Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.*

¹⁹ Art. 23 lit. c StVG, sGS 140.1; ErmV, sGS 141.41.

²⁰ Art. 23 lit. c StVG, sGS 140.1; ErmV, sGS 141.41.

Art. 51^{bis} Teilrechtskraft*

¹ Die Rekursinstanz kann den Umfang der aufschiebenden Wirkung feststellen und ausscheidbare Teile der Verfügung, die nicht angefochten sind, rechtskräftig erklären.

² Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.

Art. 52 Aktenüberweisung

¹ Die Vorinstanz ist zur Überweisung der Akten verpflichtet.

Art. 53 Vernehmlassungen*

¹ Die Vorinstanz und die Betroffenen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn der Rekurs nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

Art. 54 Verständigungsversuch

¹ Die Rekursinstanz versucht in geeigneten Fällen eine gütliche Verständigung.

Art. 55 Mündliche Verhandlung*

¹ Eine mündliche Verhandlung wird angeordnet, wenn sie zur Wahrung der Parteirechte notwendig ist oder zweckmässig erscheint.

² Gerichtsverhandlungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung und eine allfällige mündliche Eröffnung des Entscheids sind öffentlich.

³ Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse eines Beteiligten erfordert.

Art. 55^{bis} Sitzungspolizei*

¹ Der Verhandlungsleiter sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Er kann Dritte und im Fall grober oder wiederholter Ordnungsstörungen auch Beteiligte oder ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen.

² Erscheint die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet, veranlasst er polizeilichen Schutz und wenn nötig die Durchsuchung von Personen und Sachen.

Art. 56 Entscheid*

¹ Die Rekursinstanz entscheidet, ohne an die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein.

951.1

² Sie kann die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen. Diese ist an die Rechtsauffassung gebunden, die dem Rückweisungsentscheid zugrunde liegt.

Art. 57 Abschreibung*

¹ Wird der Rekurs zurückgezogen oder sonst gegenstandslos, wird er abgeschrieben.

² Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende oder ein beauftragtes Organ.

Art. 58 Ergänzende Vorschriften*

¹ Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich der Rekurs sachgemäss nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

² Gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes sind Wiedererwägungsgesuche nicht zulässig.

C. Beschwerde

(3.3.)

Art. 59 Beschwerden*

a) gegen Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
- b) wenn das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.

² Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die amtliche Verteidigung. Die Beschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Art. 59^{bis}* *b) gegen Verwaltungsbehörden*

¹ Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, der Rekursstellen Volksschule, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung und des Gesundheitsrates.*

² Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
 - 2. ...;
 - 3.* ...
 - 3^{bis}* ...
 - 4.* Wahlen und Ernennungen mit vorwiegend politischem Charakter;
 - 5. ...;
 - 6. ...;
 - 7. ...;
- b) gegen Entscheide über:
 - 1. Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung;
 - 2. ...;
 - 3. ...;
 - 4.* ...

³ Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die notwendige und die amtliche Verteidigung.

Art. 60* *c) vorsorgliche und Vollstreckungsmassnahmen*

¹ Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs des Versicherungsgerichtes, der Verwaltungsrekurskommission sowie der Regierung und der Departemente, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist.

Art. 60^{bis}* *Beschwerdeberechtigung der Regierung*

¹ Die Regierung ist zur Erhebung der Beschwerde berechtigt, wenn eine Verfügung oder ein Entscheid einer Verwaltungsbehörde des Staates aufgehoben oder geändert wurde.*

951.1

Art. 61 Beschwerdegründe

¹ Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.*

² Der Beschwerdeführer kann sich auch darauf berufen, die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid beruhe auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt.

³ Neue Begehren sind unzulässig.

Art. 62 Stellungnahme zum Beweisergebnis

¹ Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern.

Art. 63 Entscheid

¹ Das Verwaltungsgericht darf über die Begehren des Beschwerdeführers nicht hinausgehen und die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid nicht zu dessen Nachteil ändern.

Art. 64 Ergänzende Vorschriften*

¹ Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich die Beschwerde sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs und ergänzend nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

D. Öffentlich-rechtliche Klage

(3.4.)

1. Klage vor dem Versicherungsgericht

(3.4.1.)

Art. 65 Klagefälle*

¹ Das Versicherungsgericht beurteilt:

- a) Streitigkeiten nach Art. 57 Abs. 3 und 6 sowie Art. 59 und 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung;
- a^{bis}) Streitigkeiten nach Art. 55 und 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung;
- b) Streitigkeiten nach Art. 26 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung;
- c) Streitigkeiten nach Art. 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung;
- d) Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen;

- e) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Versicherungen für Behördenmitglieder und öffentliche Angestellte;
- e^{bis}) Streitigkeiten nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- f) weitere Streitigkeiten, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit der Klage vor dem Versicherungsgericht vorsieht.

² Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsstanz vorschreibt.

Art. 66 Massgebliche Vorschriften

¹ Die Klage vor dem Versicherungsgericht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs, soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.

Art. 67 Klageerhebung

¹ Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, so kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat.

Art. 68 Stellungnahme zum Beweisergebnis

¹ Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern.

*Art. 69** ...

*Art. 70** ...

Art. 71 Rechtsmittel*

¹ Entscheide des Versicherungsgerichtes können innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Weiterzug ist unzulässig, wenn das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.

1bis. Klage vor der Verwaltungsrekurskommission*

(3.4.1^{bis}.)

*Art. 71a** ...

*Art. 71b** ...

*Art. 71c** ...

951.1

Art. 71d* ...

2. Klage vor dem Zivilrichter*

(3.4.2.)

Art. 72* *Klagefälle*

¹ Der Zivilrichter beurteilt:

- a) öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber Staat, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten;
- b) ...
- c) andere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die durch besondere Gesetzesbestimmung dem Zivilrichter zugewiesen sind.

Art. 73* ...

Art. 74* *Massgebliche Vorschriften*

¹ Die öffentlich-rechtliche Klage vor dem Zivilrichter richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²¹ und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 15. Juni 2010.²²

Art. 75* ...

3. Klage vor der Regierung*

(3.4.3.)

Art. 76 *Klagefälle*

¹ Die Regierung beurteilt, wenn nicht der Staat Partei ist:*

- a) Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen;
- b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in anderen Angelegenheiten, in denen weder eine Verfügung ergehen, noch Klage vor einer anderen Instanz erhoben werden kann.

Art. 77 *Massgebliche Vorschriften*

¹ Die Klage vor der Regierung richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs.*

² Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, so kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat.

²¹ SR 272.

²² sGS 961.2.

³ Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern.

Art. 78 Rechtsmittel*

¹ Entscheide der Regierung in Klagefällen können innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

4. Klage vor dem Verwaltungsgericht

(3.4.4.)

Art. 79 Klagefälle*
a) im allgemeinen

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt:*

- a) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne von Art. 76 dieses Gesetzes, wenn der Staat Partei ist;
- b)* öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne von Art. 76 dieses Gesetzes, die von der Regierung mit Zustimmung der Parteien dem Verwaltungsgericht zur Erledigung überwiesen werden.

² Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsbehörde vorschreibt. Die Zuweisung an das Versicherungsgericht gemäss Art. 65 lit. f dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 79^{bis} b) vermögensrechtliche Ansprüche*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt vermögensrechtliche Ansprüche aus dem durch Verfügung begründeten Angestelltenverhältnis in Gemeinden; ausgenommen sind Ansprüche von Angestellten aus öffentlich-rechtlichen Versicherungen.

Art. 79^{ter} c) Gestaltung des Arbeitsvertrags*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Klagen auf Gestaltung des Arbeitsvertrags nach Art. 16 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011.²³

Art. 80 Massgebliche Vorschriften*

¹ Die Klage vor dem Verwaltungsgericht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über die Beschwerde.

23 sGS 143.1.

² Richtet sich der Anspruch gegen ein Gemeinwesen, so kann die Klage erst erhoben werden, wenn die oberste in der Sache zuständige Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens den Anspruch abgelehnt hat. Bei Klagen auf Gestaltung des Arbeitsvertrags treten an die Stelle der obersten Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörden nach Art. 43 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987²⁴ und Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010.²⁵

E. Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens

(3.5.)

Art. 81 Wiederaufnahmefälle

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide kann die Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung verlangt werden:

- a) die Verfügung oder der Entscheid sei durch Arglist oder strafbare Handlung beeinflusst gewesen;
- b) die Behörde habe sich in einem offenkundigen Irrtum über entscheidende Tatsachen befunden;
- c) die Behörde habe wesentliche Tatsachen oder Beweismittel, die zur Zeit des Erlasses der Verfügung oder des Entscheides bestanden hätten, nicht gekannt.

² Auf Wiederaufnahmebegehren wird nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt unmöglich war.

Art. 82 Instanzen

¹ Über Wiederaufnahmebegehren entscheidet die Instanz, welche die Verfügung oder den Entscheid getroffen hat.

² Ihr Entscheid kann innert vierzehn Tagen an die zuständige Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.

Art. 83 Frist

¹ Das Wiederaufnahmebegehren kann innert drei Monaten eingereicht werden, nachdem der Betroffene vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert zehn Jahren seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides.

² Das Wiederaufnahmebegehren, mit dem geltend gemacht wird, die Verfügung oder der Entscheid sei durch Arglist oder strafbare Handlung beeinflusst gewesen, ist an keine Frist gebunden.

²⁴ sGS 941.1.

²⁵ sGS 962.1.

Art. 84 Aufschiebende Wirkung

¹ Den Wiederaufnahmebegehren und der Anfechtung von Entscheiden darüber kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn diese von der angerufenen Instanz angeordnet wird.

² Für die Regierung entscheidet das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.*

Art. 85 Entscheid

¹ Hat ein Betroffener ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Verfügung oder des Entscheides, so darf die Behörde die Verfügung oder den Entscheid nur ändern oder aufheben, wenn schutzwürdigere Interessen es erfordern. Sie hat unter Berücksichtigung aller Umstände einen Ausgleich der Interessen anzustreben.

² Art. 28 Abs. 2 dieses Gesetzes findet sachgemässe Anwendung.

Art. 86 Ergänzende Vorschriften

¹ Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, finden auf die Wiederaufnahmebegehren und auf die Anfechtung von Entscheiden darüber die Vorschriften über den Rekurs bzw. über die Beschwerde sachgemässe Anwendung.

Art. 87 Klage vor dem Zivilrichter*

¹ Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor dem Zivilrichter richtet sich die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betreffend die Revision.²⁶

F. Rechtsverweigerungsbeschwerde

(3.6.)

Art. 88 Beschwerdefälle

¹ Rechtsverweigerungsbeschwerde kann erhoben werden, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist oder offenstand.

² Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass eine Behörde:

- a) sich weigere, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen oder sie ungerechtfertigt verzögere;
- b) die Amtsgewalt missbraucht oder sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht habe;

²⁶ Art. 328 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

951.1

- c) bei Ausübung der Befugnisse sonst willkürlich gehandelt habe.

Art. 89* *Instanzen*

¹ Über Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen:

- a) untere Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde der Körperschaft oder Anstalt;
- b) untere Verwaltungsbehörden des Staates oder oberste Verwaltungsbehörden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet das zuständige Departement;
- c) Departemente entscheidet die Regierung;
- d) Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht entscheidet das Verwaltungsgericht.

² Der Entscheid nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann mit Rekurs an das zuständige Departement, der Entscheid nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung mit Rekurs an die Regierung weitergezogen werden. Der Rekursentscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 90 *Frist*

¹ Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist zulässig innert dreissig Tagen, nachdem der Betroffene vom Beschwerdegrund Kenntnis erhalten hat.

² Die Beschwerde, mit der die ungerechtfertigte Verzögerung einer Amtshandlung geltend gemacht wird, ist an keine Frist gebunden.

Art. 91 *Aufschiebende Wirkung*

¹ Den Rechtsverweigerungsbeschwerden und der Anfechtung von Entscheiden darüber kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie von der Rechtsmittelinstanz angeordnet wird.

² Für die Regierung entscheidet das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.*

Art. 92 *Ergänzende Vorschriften*

¹ Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, finden auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde und auf die Anfechtung von Entscheiden darüber die Vorschriften über den Rekurs bzw. über die Beschwerde sachgemässe Anwendung.

Art. 93 Klage vor dem Zivilrichter*

¹ Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor dem Zivilrichter richtet sich die Rechtsverweigerungsbeschwerde nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betreffend die Beschwerde.²⁷

G. Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht* (3.7.)

Art. 93^{bis} Zuständigkeit*

¹ Ein hauptamtlicher Richter der Verwaltungsrekurskommission ist richterliche Behörde für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.²⁸

² Er kann Fälle Mitgliedern der Verwaltungsrekurskommission zuteilen.

Art. 93^{ter} a) Verfahren*

¹ Der Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs.

H. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden (3.8.)

Art. 93^{quater} Erläuterung
 a) Voraussetzung*

¹ Ist der Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, erläutert ihn die Behörde oder das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen.

Art. 93^{quinquies} b) Verfahren*

¹ Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Es bezeichnet die beanstandeten Punkte des Rechtsspruchs.

² Der Verfahrensgegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

³ Die Behörde oder das Gericht entscheidet ohne Verhandlung.

Art. 93^{sexies} c) Weiterzug*

¹ Die Ablehnung der Erläuterung kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der Entscheid, dessen Erläuterung beantragt wird.

27 Art. 319 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

28 Art. 73 ff. des BG über Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

951.1

² Entspricht die Behörde oder das Gericht dem Gesuch, wird der Entscheid neu eröffnet.

Art. 93^{septies}★ *Berichtigung*

¹ Offenkundige Versehen eines Entscheids, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irrige Bezeichnung der Beteiligten, lässt die Behörde oder das Gericht, bei einem Kollegium der Vorsitzende, ohne weiteres berichtigen.

Vierter Teil: Kosten

(4.)

Art. 94 *Amtliche Kosten* *a) im allgemeinen*

¹ Wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, hat die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Er kann überdies zum Ersatz der Barauslagen der Behörde verpflichtet werden.

² Die Kostenverfügung wird von der in der Hauptsache zuständigen Behörde getroffen.

Art. 95 *b) Sonderfälle*

¹ In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden.

² Kosten, die ein Beteiligter durch Trölerei oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten. Ferner hat jeder Beteiligte die Kosten zu übernehmen, die durch nachträgliches Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, deren rechtzeitige Geltendmachung ihm möglich und zumutbar gewesen wäre.

³ Vom Gemeinwesen werden, wenn es nicht überwiegend finanzielle Interessen verfolgt, in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben.*

Art. 96 *c) Vorschüsse*

¹ Die Behörde kann einen Kostenvorschuss verlangen.

² Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die angebehrte Amtshandlung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 96^{bis} cbis) solidarische Haftung*

¹ Mehrere für die gleiche Amtshandlung Gebührenpflichtige haften solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes verfügt.

Art. 97 d) Erlass

¹ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Behörde auf Kostenvorschüsse und auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten.

Art. 97^{bis} e) Ausnahmen*

¹ Keine amtlichen Kosten werden erhoben:

- a) im Beschwerdeverfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung, wenn sich der Betroffene in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
- b) im Beschwerdeverfahren betreffend das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Art. 343 Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts²⁹ wird sachgemäss angewendet.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 95 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 98 Ausseramtliche Kosten*

a) Anspruch

¹ In Klagefällen und im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht besteht Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

² Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen.

³ In der Regel werden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen:

- a) zulasten der Gemeinde im Rekursverfahren vor Gemeindebehörden;
- b) in erstinstanzlichen und in Einspracheverfahren;
- c) bei Abstimmungsbeschwerden.

Art. 98^{bis} b) Pflicht*

¹ Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Ob- und Unterliegen auferlegt.

Art. 98^{ter} c) ergänzende Vorschriften*

¹ Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die Parteientschädigung³⁰ finden sachgemässe Anwendung.

²⁹ SR 220

³⁰ Art. 95 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

951.1

Art. 99 Unentgeltliche Rechtspflege*

¹ In den Klagefällen, vor Verwaltungsrekurskommission, vor Versicherungsgericht und vor Verwaltungsgericht sowie wenn das Bundesrecht es vorschreibt, werden die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt.

² Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die unentgeltliche Rechtspflege³¹ finden sachgemässe Anwendung.

³ Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden bewilligt das zuständige Departement die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverteidigung.

Art. 100 Ergänzende Vorschriften

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung³² ergänzende Vorschriften über die Kosten.*

² Sie regelt insbesondere die Gebührenansätze³³ sowie die Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige.*

Fünfter Teil: Vollstreckung

(5.)

Art. 101 Vollstreckbarkeit

¹ Verfügungen und Entscheide sind vollstreckbar, wenn sie mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht oder nicht mehr angefochten werden können, es sei denn, die erlassende Behörde habe die Vollstreckbarkeit auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt.

² Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

Art. 102 Zuständigkeit *a) Verfügungen*

¹ Die verfügende Behörde sorgt für die Vollstreckung.

Art. 103 b) Entscheide

¹ Entscheide sind von der ersten Instanz zu vollstrecken.

31 Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

32 VGV, sGS 821.1.

33 GebT, sGS 821.5; siehe im übrigen Spezialgesetzgebung.

² Rechtsmittelinstanzen, die zugleich Aufsichtsbehörde sind, können ihren Entscheid selbst vollstrecken oder die Vollstreckung einem ihnen untergeordneten Verwaltungsorgan übertragen.

³ Die amtlichen Kosten des Rechtsmittelverfahrens werden von den Rechtsmittelinstanzen erhoben.

Art. 104 Zwangsvollstreckung
a) Geld- und Sicherheitsleistungen

¹ Ist die Verfügung oder der Entscheid auf eine Geld- oder Sicherheitsleistung gerichtet, so erfolgt die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Schuldbetreibung.³⁴

Art. 105 b) Handlungen, Duldungen, Unterlassungen

¹ Ist die Verfügung oder der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder auf Unterlassung gerichtet, so erfolgt die Zwangsvollstreckung, wenn nötig mit polizeilicher Hilfe, auf dem Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde oder einen von ihr beauftragten Dritten oder durch unmittelbaren Zwang.

² Sofern nicht Gefahr im Verzug liegt, muss das Zwangsmittel unter Ansetzung einer angemessenen Frist angedroht werden.

³ Die Zwangsvollstreckung durch Ersatzvornahme oder durch unmittelbaren Zwang findet keine Anwendung in Abgabesachen.

Art. 106 Androhung der Ungehorsamsstrafe

¹ Die Behörde kann die für den Fall des Ungehorsams gesetzlich vorgesehene Strafe androhen.

² Enthält der angewendete Erlass keine Strafbestimmung, so kann die in Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³⁵ vorgesehene Strafe angedroht werden.

Art. 107 Klagefälle*

¹ In Klagefällen vor dem Zivilrichter sowie in damit zusammenhängenden Revisions- und Beschwerdeverfahren gelten für die Vollstreckung die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008.³⁶

34 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1; EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs, sGS 971.1,

35 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

36 Art. 335 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

(6.)

Art. 108 ³⁷

Art. 109 *b) Organisationsgesetz*³⁸

1

Art. 110* ...

Art. 111 *d) Verantwortlichkeitsgesetz*³⁹

Art. 112 *e) Erziehungsgesetz*⁴⁰

Art. 113* ...

Art. 114 *g) EG zum BG über die AHV*⁴¹

Art. 115* ...

Art. 116 *i) Arbeitslosenversicherungsgesetz*⁴²

Art. 117 *k) Kinderzulagengesetz*⁴³

Art. 118 *l) Trunksuchtsgesetz*⁴⁴

1

Art. 119 *m) Fürsorgegesetz*⁴⁵

Art. 120 *n) EG zum BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes*⁴⁶

37 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

38 Überholt durch Art. 106 lit. a StVG, sGS 140.1.

39 Überholt durch II. NG zum VG, nGS 35–35 (sGS 161.1).

40 Überholt durch Art. 139 lit. a VSG, sGS 213.1

41 Überholt durch Art. 20 lit. a des EG zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1.

42 Überholt durch Art. 18 lit. a des GRB über die Arbeitslosenhilfe vom 13. Januar 1994, nGS 29–16 (sGS 361.12; aufgehoben).

43 Überholt durch Art. 42 KZG vom 20. Juni 1975, nGS 28–65 (sGS 371.1.; aufgehoben).

44 Aufgehoben durch G über die Verhütung und Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs vom 18. Juni 1968, sGS 385.1 (aufgehoben).

45 Überholt durch Abschnitt I des III. NG zum FÜG, nGS 14–83 (sGS 381.1).

46 Überholt durch Art. 11 EG zum BG über das bäuerliche Bodenrecht, sGS 613.1.

Art. 121	⁴⁷
Art. 122	p) Strassengesetz ⁴⁸
Art. 123	⁴⁹
Art. 124*	...
Art. 125*	...
Art. 126*	...
Art. 127	⁵⁰
Art. 128	u) Gebäudeversicherungsgesetz ⁵¹
Art. 129	w) EG zum StGB ⁵²
Art. 130	x) Zivilrechtspflegegesetz ⁵³
Art. 131	y) Strafrechtspflegegesetz ⁵⁴
Art. 132	Anpassung des Verordnungsrechtes

¹ Das Verordnungsrecht ist diesem Gesetz anzupassen.

Art. 133 Übergangsbestimmungen

¹ Die vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes eröffneten Verfügungen und Entscheide sind nach dem bisherigen Recht weiterziehbar.

² Soweit bisherige Rechtsmittelinstanzen aufgehoben sind⁵⁵, entscheiden die neu zuständigen Behörden.

47 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

48 Überholt durch Art. 120 lit. a StrG, sGS 732.1.

49 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

50 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

51 Überholt durch Art. 63 MelG, sGS 633.1.

52 Überholt durch Art. 31 DG, sGS 161.3.

53 Überholt durch Art. 46 AnwG, sGS 963.70.

54 Überholt durch Art. 346 StP, nGS 35–34 (sGS 962.1; aufgehoben).

55 Siehe Übersicht zu Ziff. 2 und 3 des Vollzugsbeschlusses, nGS 3, 521.

951.1

³ In Rekursverfahren, die vor Vollzugsbeginn des Enteignungsgesetzes⁵⁶ anhängig gemacht worden sind, werden ausseramtliche Kosten nach den bisherigen Bestimmungen zugesprochen.*

Art. 134 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.*

Art. 135 Finanzreferendum

¹ Dieses Gesetz ist gemäss Art. 10 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt und das Finanzreferendum vom 17. Juni 1929⁵⁷ der Volksabstimmung zu unterstellen.

Übergangsbestimmung des V. Nachtrags vom 23. Januar 2007⁵⁸

III.

1. Die nach bisherigem Recht zuständige Instanz schliesst Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei ihr hängig sind, nach bisherigem Recht ab.
2. Die nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses eröffneten Verfügungen und Entscheide sind nach neuem Recht weiterziehbar.

Übergangsbestimmung des VI. Nachtrags vom 17. Juni 2007⁵⁹

III.

In Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängig sind, richtet sich die Rekursberechtigung nach bisherigem Recht.

56 sGS 735.1.

57 nGS 11–105 (sGS 831.1; aufgehoben, siehe nunmehr Art. 5 ff. RIG, sGS 125.1).

58 nGS 42–55.

59 nGS 42–99.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	3, 477	16.05.1965	01.07.1966
Art. 1, Abs. 1, a)	geändert	44–102	17.02.2009	keine Angabe
Art. 2	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 3, Abs. 2	geändert	19–91	31.05.1984	keine Angabe
Art. 4	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 7	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 7 ^{bis}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 8	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 9	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 10, Abs. 3	aufgehoben	29–44	11.11.1993	keine Angabe
Art. 10 ^{bis}	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 11	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 11 ^{bis}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 13	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 15 ^{bis}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 16, Abs. 3	aufgehoben	33–116	09.04.1998	keine Angabe
Art. 18, Abs. 2	eingefügt	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 24	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 26	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 26 ^{bis}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 28, Abs. 3	geändert	25–92	21.06.1990	keine Angabe
Art. 30	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 30, Abs. 2, d)	geändert	2015-089	04.08.2015	01.01.2016
Art. 30, Abs. 2, e)	eingefügt	2015-089	04.08.2015	01.01.2016
Art. 30, Abs. 3	geändert	2015-089	04.08.2015	01.01.2016
Art. 30 ^{bis}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 30 ^{ter}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 31	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 31 ^{bis}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 32	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Gliederungstitel 3.1 ^{bis}	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 33	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 34	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 35	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 36	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 37	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 38	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 39	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 39 ^{ter}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 39 ^{quater}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe

951.1

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 40	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 41	geändert	47–21	19.04.2011	keine Angabe
Art. 41, Abs. 1, f)	aufgehoben	2015-063	18.11.2014	01.04.2016
Art. 41 ^{bis}	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 41 ^{ter}	eingefügt	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 42	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 43	aufgehoben	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 43 ^{bis}	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 43 ^{bis} , Abs. 1, a)	geändert	2016-053	04.08.2015	01.06.2016
Art. 43 ^{bis} , Abs. 1, b)	geändert	2016-053	04.08.2015	01.06.2016
Art. 43 ^{ter}	eingefügt	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 44	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 45	geändert	42–99	17.06.2007	keine Angabe
Art. 46, Abs. 2	geändert	44–102	17.02.2009	keine Angabe
Art. 47, Abs. 3	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 49	aufgehoben	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 51	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 51, Abs. 2	geändert	2016-053	04.08.2015	01.06.2016
Art. 51 ^{bis}	eingefügt	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 53	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 55	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 55 ^{bis}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 56	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 57	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 58	geändert	45–99	15.06.2000	keine Angabe
Art. 59	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 59 ^{bis}	geändert	47–85	26.06.2012	01.09.2012
Art. 59 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2016-053	04.08.2015	01.06.2016
Art. 59 ^{bis} , Abs. 2, a), 3.	aufgehoben	2016-053	04.08.2015	01.06.2016
Art. 59 ^{bis} , Abs. 2, a), 3 ^{bis} .	aufgehoben	2016-053	04.08.2015	01.06.2016
Art. 59 ^{bis} , Abs. 2, a), 4.	geändert	2016-053	04.08.2015	01.06.2016
Art. 59 ^{bis} , Abs. 2, b), 4.	aufgehoben	2016-053	04.08.2015	01.06.2016
Art. 60	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 60 ^{bis}	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 60 ^{bis}	eingefügt	35–35	26.05.2000	keine Angabe
Art. 60 ^{bis} , Abs. 1	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 61, Abs. 1	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 64	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 65	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 69	aufgehoben	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 70	aufgehoben	29–44	11.11.1993	keine Angabe
Art. 71	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Gliederungstitel 3.4.1 ^{bis} .	eingefügt	44–52	01.06.2008	01.01.2013

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 71a	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 71b	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 71c	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 71d	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Gliederungstitel 3.4.2.	geändert	35–35	26.05.2000	keine Angabe
Art. 72	geändert	35–35	26.05.2000	keine Angabe
Art. 73	aufgehoben	35–35	26.05.2000	keine Angabe
Art. 74	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 75	aufgehoben	35–35	26.05.2000	keine Angabe
Gliederungstitel 3.4.3.	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 76, Abs. 1	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 77, Abs. 1	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 78	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 79	geändert	29–68	16.06.1994	keine Angabe
Art. 79, Abs. 1	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 79, Abs. 1, b)	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 79 ^{bis}	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 79 ^{ter}	eingefügt	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 80	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 84, Abs. 2	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 87	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 89	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 91, Abs. 2	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 93	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Gliederungstitel 3.7.	eingefügt	34–54	01.04.1999	keine Angabe
Art. 93 ^{bis}	geändert	44–52	01.06.2008	01.10.2008
Art. 93 ^{ter}	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 93 ^{quater}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 93 ^{quinques}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 93 ^{sexies}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 93 ^{septies}	eingefügt	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 95, Abs. 3	geändert	34–54	01.04.1999	keine Angabe
Art. 96 ^{bis}	eingefügt	23–81	12.06.1988	keine Angabe
Art. 97 ^{bis}	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 98	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 98 ^{bis}	eingefügt	19–91	31.05.1984	keine Angabe
Art. 98 ^{ter}	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 99	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 100, Abs. 1	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 100, Abs. 2	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 107	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 110	aufgehoben	7, 559	25.04.1971	keine Angabe
Art. 113	aufgehoben	4, 421	16.10.1966	keine Angabe

951.1

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 115	aufgehoben	23–24	20.03.1966	keine Angabe
Art. 124	aufgehoben	33–116	09.04.1998	keine Angabe
Art. 125	aufgehoben	33–116	09.04.1998	keine Angabe
Art. 126	aufgehoben	5, 511	18.06.1968	keine Angabe
Art. 133, Abs. 3	eingefügt	19–91	31.05.1984	keine Angabe
Art. 134, Abs. 1	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
16.05.1965	01.07.1966	Erlass	Grunderlass	3, 477
20.03.1966	keine Angabe	Art. 115	aufgehoben	23–24
16.10.1966	keine Angabe	Art. 113	aufgehoben	4, 421
18.06.1968	keine Angabe	Art. 126	aufgehoben	5, 511
25.04.1971	keine Angabe	Art. 110	aufgehoben	7, 559
31.05.1984	keine Angabe	Art. 3, Abs. 2	geändert	19–91
31.05.1984	keine Angabe	Art. 98 ^{bis}	eingefügt	19–91
31.05.1984	keine Angabe	Art. 133, Abs. 3	eingefügt	19–91
12.06.1988	keine Angabe	Art. 96 ^{bis}	eingefügt	23–81
21.06.1990	keine Angabe	Art. 28, Abs. 3	geändert	25–92
11.11.1993	keine Angabe	Art. 10, Abs. 3	aufgehoben	29–44
11.11.1993	keine Angabe	Art. 70	aufgehoben	29–44
16.06.1994	keine Angabe	Art. 79	geändert	29–68
09.11.1995	keine Angabe	Art. 18, Abs. 2	eingefügt	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 43 ^{ter}	eingefügt	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 47, Abs. 3	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 60 ^{bis}	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 60 ^{bis} , Abs. 1	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 61, Abs. 1	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Gliederungstitel 3.4.3.	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 76, Abs. 1	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 77, Abs. 1	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 78	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 79, Abs. 1	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 79, Abs. 1, b)	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 84, Abs. 2	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 91, Abs. 2	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 100, Abs. 1	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 100, Abs. 2	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 134, Abs. 1	geändert	31–27
09.04.1998	keine Angabe	Art. 16, Abs. 3	aufgehoben	33–116
09.04.1998	keine Angabe	Art. 124	aufgehoben	33–116
09.04.1998	keine Angabe	Art. 125	aufgehoben	33–116

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.04.1999	keine Angabe	Gliederungstitel 3.7.	eingefügt	34–54
01.04.1999	keine Angabe	Art. 95, Abs. 3	geändert	34–54
26.05.2000	keine Angabe	Art. 60 ^{bis}	eingefügt	35–35
26.05.2000	keine Angabe	Gliederungstitel 3.4.2.	geändert	35–35
26.05.2000	keine Angabe	Art. 72	geändert	35–35
26.05.2000	keine Angabe	Art. 73	aufgehoben	35–35
26.05.2000	keine Angabe	Art. 75	aufgehoben	35–35
15.06.2000	keine Angabe	Art. 58	geändert	45–99
23.01.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 4	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 26	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 40	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 42	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 43	aufgehoben	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 43 ^{bis}	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 49	aufgehoben	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 51	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 51 ^{bis}	eingefügt	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 53	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 57	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 69	aufgehoben	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 71	geändert	42–55
17.06.2007	keine Angabe	Art. 45	geändert	42–99
01.06.2008	keine Angabe	Art. 32	geändert	44–52
01.06.2008	01.01.2013	Gliederungstitel 3.4.1 ^{bis}	eingefügt	44–52
01.06.2008	01.10.2008	Art. 93 ^{bis}	geändert	44–52
17.02.2009	keine Angabe	Art. 1, Abs. 1, a)	geändert	44–102
17.02.2009	keine Angabe	Art. 46, Abs. 2	geändert	44–102
15.06.2010	keine Angabe	Art. 7 ^{bis}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 8	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 10 ^{bis}	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 11 ^{bis}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 13	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 15 ^{bis}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 24	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 26 ^{bis}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 30 ^{bis}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 30 ^{ter}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 31	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 31 ^{bis}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Gliederungstitel 3.1 ^{bis}	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 33	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 34	eingefügt	45–99

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
15.06.2010	keine Angabe	Art. 35	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 36	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 37	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 38	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 39	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 39 ^{ter}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 39 ^{quater}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 41 ^{bis}	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 55	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 55 ^{bis}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 56	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 64	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 74	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 87	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 89	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 93	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 93 ^{ter}	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 93 ^{quater}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 93 ^{quinquies}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 93 ^{sexies}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 93 ^{septies}	eingefügt	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 98	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 98 ^{ter}	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 99	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 107	geändert	45–99
25.01.2011	keine Angabe	Art. 7	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 65	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 79 ^{bis}	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 79 ^{ter}	eingefügt	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 80	geändert	47–31
19.04.2011	keine Angabe	Art. 41	geändert	47–21
24.04.2012	01.01.2013	Art. 9	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 11	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 30	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 41 ^{ter}	eingefügt	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 44	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 59	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 60	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 71a	aufgehoben	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 71b	aufgehoben	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 71c	aufgehoben	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 71d	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 97 ^{bis}	geändert	47–149

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.06.2012	01.09.2012	Art. 59 ^{bis}	geändert	47–85
18.11.2014	01.04.2016	Art. 41, Abs. 1, f)	aufgehoben	2015-063
04.08.2015	01.01.2016	Art. 30, Abs. 2, d)	geändert	2015-089
04.08.2015	01.01.2016	Art. 30, Abs. 2, e)	eingefügt	2015-089
04.08.2015	01.01.2016	Art. 30, Abs. 3	geändert	2015-089
04.08.2015	01.06.2016	Art. 43 ^{bis} , Abs. 1, a)	geändert	2016-053
04.08.2015	01.06.2016	Art. 43 ^{bis} , Abs. 1, b)	geändert	2016-053
04.08.2015	01.06.2016	Art. 51, Abs. 2	geändert	2016-053
04.08.2015	01.06.2016	Art. 59 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2016-053
04.08.2015	01.06.2016	Art. 59 ^{bis} , Abs. 2, a), 3.	aufgehoben	2016-053
04.08.2015	01.06.2016	Art. 59 ^{bis} , Abs. 2, a), 3 ^{bis} .	aufgehoben	2016-053
04.08.2015	01.06.2016	Art. 59 ^{bis} , Abs. 2, a), 4.	geändert	2016-053
04.08.2015	01.06.2016	Art. 59 ^{bis} , Abs. 2, b), 4.	aufgehoben	2016-053